

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Hundert vier und vierzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstags den 22. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. August.

(Fortsetzung.)

Zimmermann, als Präsident der Feudalrechtskommission bemerkt, daß die Kommission nicht arbeiten könne, ohne vorher ein Verzeichniß aller Zehenden zu haben, die dem Staat sowohl als Partikularen gehören, daher begehrt er daß der grosse Rath dem Direktorium ein solches Verzeichniß abfordere. Kuhn unterstützt diesen Antrag und will dieses Verzeichniß von allen Feudallasten haben. Zimmermann glaubt, man könnte für einmal nur bei den Zehenden stehen bleiben. Kellstab will daß dieses Verzeichniß den Ertrag der Zehenden seit 20 Jahren und einen Bericht über ihre Entstehung enthalte. Kuhn folgt nun Zimmermann. Secretan fodert die Kommission zur Beschleunigung ihrer Arbeiten auf, indem die neuen Auflagen nicht statt haben können, bis die alten Lasten aufgehoben sind. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Senat, 27. August.

Drei Petitionen, die erste von der Gemeinde Rheinek, die zweite von der Gemeinde Bey, und die dritte von den Gemeindevorstehern zu Rheinek, die zwei ersteren für, die letztere wider die Abschaffung der Zehenden und Feodalrechte, werden vorgelegt, und ihre Uebersendung an den grossen Rath beschlossen.

Der Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium bevollmächtigt, die dem ehemaligen Kanton Basel zugehörigen, in dem oberrheinischen Departement liegenden Nationalgüter, auf die vortheilhaftesten Bedingungen durch die Verwaltungskammer des Kantons Basel verkaufen zu lassen.

Fornierod beklagt sich, daß man alle seine im Senat gemachten Motionen in ein falsches Licht setze und ihn verläumde; daß man ebenfalls seinen Geburtsort herabsetze und verläumde — daß besonders das Bulletin de Lausanne (T. 3. n. 20) seine am 18. d. im Senat geäußerte Meinung ganz falsch

darstelle, da dasselbe ihn sagen läßt: „In Wifflißburg pflanzte man auf mein Ansuchen den Freiheitsbaum in dem nemlichen Augenblick, da die Berner uns verließen und ich begehre, daß Meldung davon gemacht werde.“ — Da er hingegen gesagt hat: „Wenn besondere Züge des Patriotismus in die Vorrede eingerückt werden sollen, so will ich auch folgenden eingerückt wissen: die Gemeinde Wifflißburg hatte den Muth sich für die Sache der Freiheit zu erklären, während noch 25 Berner Kanonen und 8 bis 900 Deutsche sich in ihren Mauern aufhielten, welche auf das Verlangen benannter Gemeinde bis auf Mürten sich zurückzogen, worauf dann sogleich die grüne Fahne und der Freiheitsbaum aufgezogen wurden.“ — Diese Entstellung scheine ihm zur Absicht zu haben, ihn mit seinen Mitbürgern in Zwistigkeiten zu verwickeln. Er verlangt, daß der Senat seine wahre Meinung nun ins offizielle Bulletin einzurücken lasse.

Muret findet, hier sey durchaus nicht der Fall einer Verläumdung; das Zeugniß, das sich gedruckt finde, mache Fornierod Ehre, so wie seine ige Aeußerung, nach der er sich das Verdienst nicht allein zueignen wolle; er findet, der Senat könne seinem Verlangen nicht entsprechen und sollte sich B. Fornierod verläumdet finden, so wende er sich an den Herausgeber des Bulletins oder ziehe ihn vor Gericht; er verlangt Tagesordnung. Zäslin ebenfalls; er findet die Fortsetzung der Discussion würde zu nichts führen. Bay will hingegen dem Verlangen Fornierods, das er billig findet, entsprechen; die Aeußerung, die ihm zugeschrieben werde, sey in der That so beschaffen, daß sie ihn bei seinen Mitbürgern in falschem Licht darstelle. Meyer v. Arbon glaubt, was Fornierod verlange, sey der Senat jedem seiner Mitglieder in ähnlichem Falle schuldig. Laflechere glaubt, man sollte dem Bulletin von Lausanne die Officialität geben; da diese aber noch nicht statt hat, so werden die heutigen Debatten, welche das Bulletin aufnehmen wird, hinlänglich über die Wahrheit belehren; er verlangt Tagesordnung. Kubli findet

man müsse Fornerod sein Begehren bewilligen. Fornerod glaubt, er sey um so mehr zu seiner Forderung berechtigt, da nach Briefen, die er erhalten hat, seine entstellte Meinung einen, ihm sehr nachtheiligen Eindruck gemacht habe. — Fornerods Begehren wird bewilligt.

Laflecheres Antrag wird in Berathung genommen. Muret glaubt, man könne nur den Verbalprozeß Offizialität geben und nicht den Debatten, da jedes Mitglied seine Meinung unterzeichnen müßte, ehe der Senat dafür garant seyn könnte. Fornerod unterstützt Laflechere; in Frankreich habe man auch immer ein solches Blatt gehabt, dessen Redakteur bei falschen Angaben zur Verantwortung gezogen werden konnte. Mittelholzer theilt Murets Meinung. Bay sieht hingegen Vortheile in einem offiziellen Debattenjournal. Muret erklärt, keinen Antheil an der Redaktion des Laufanner Bulletins zu haben. Genhard ist gegen die Offizialität und will eine Commission. Bay glaubt, dies Laufanner Bulletin wäre das einzige, wodurch Frankreich von unsern Debatten Nachricht erhalte; wir sollen also dafür sorgen, daß es so genau als möglich sey. Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Pfyster, Genhard und Fornerod.

Der große Rath theilt eine Botschaft des Direktoriums mit, welche Bemerkungen über die Nothwendigkeit der einstweiligen Beibehaltung der vorhandenen Nationaleinkünfte enthält.

Der Beschluß, welcher dem B. Tardent, Distrikt Aigle, eine von ihm schwangere, eifsmonatliche Wittwe zu heirathen erlaubt, wird verlesen. Lütthi v. Langnau will den Beschluß verwerfen, um nicht wieder, wie bei den Bettern und Baafen, einer Menge Petitionen die Thür zu öffnen. Muret will den Beschluß annehmen. Fornerod meint, schon mehrere Aerzte hätten bewiesen, daß auch im 12ten Monat noch, eine Frau schwanger gehen könnte. Barras: Es scheine ihm erwiesen, daß das Kind nicht mehr dem verstorbenen Manne gehören könne; also aus Schonung für Mutter und Kind will er annehmen. Der Beschluß wird angenommen.

Den Saalinspektoren wird aufgetragen, zwei Siegel des Senats auf Stachel graviren zu lassen.

Falk und Carlen erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Großer Rath 28. August.

Huber fodert, daß dem Senat zum Behuf seines Bureau neuerdings 3000 Franken gegeben werden. Genehmigt.

Polletti, Repräsentant des Kantons Bellinzona leistet den Bürgereid.

Eustor fodert für einen Monat Urlaub, der ihm gestattet wird.

Das Bureau des Direktoriums fodert Erläuterung über die Tagesordnung, zu der man gegangen über das Begehren einer Wittwe in Schönenwerdt, die einen Fremden zu heirathen wünscht ohne Nachtheil für ihren Gewerb. Koch glaubt, diese Tagesordnung soll auf die Konstitution gegründet werden, weil diese der Bitte keineswegs hinderlich ist. Capani folgt, findet aber bedenklich, daß das Bureau des Direktoriums sich mit dem Bureau des großen Raths über ähnliche Gegenstände in Briefwechsel einlasse. Secretan folgt und will daher zur Tagesordnung gehen, besonders auch, weil dadurch das ganze Geschäft verschoben wird, bis der Zustand der Fremden in Helvetien bestimmt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan im Namen einer Commission schlägt vor, in Rücksicht eines Briefs des Kantonsgerichts von Zürich, welcher Rechtfertigung über die Beschuldigung der Niederlegung einer Revolutionscommission enthält, zur Tagesordnung zu gehen, indem die Berichte des Zürcherischen Kantonsstatthalters die Sache bestimmt bestätigen. Secretan begehrt Dringlichkeitserklärung. Graf glaubt die Sache sey zu unwichtig, um dieselbe für dringlich zu erklären. Anderson folgt Secretan. Carrard stimmt Graf bei, weil es doch seltsam ist, von dem Kantonsgericht und vom Regierungsstatthalter sich ganz widersprechende Berichte zu haben. Dieses Gutachten wird auf 6 Tage verschoben.

Der Brandsteuer, Reglementsorschlag (s. 22 Augst) wird in Berathung genommen. Escher glaubt, die Commission habe den Auftrag erhalten ein allgemeines Steuerreglement, also nicht nur über Brandschaden zu entwerfen, und also dem Auftrag kein Genüge geleistet, indem Wasserschaden u. d. g. eben so gut Besteuerung verdient als Brandschaden; der Einladung an das Direktorium für Entwerfung von Affecurationsanstalten stimmt er gerne bei, und wünscht, daß dieselben so viel möglich ausgedehnt werden; dagegen kann er dem Vorschlag nicht beistimmen, daß die Regierung eine bestimmte Summe, die beim größten Schaden nur aus 3 Dublonen bestehen soll, steure, sondern wünscht, daß die Regierung nur da, aber dann kräftiger steure, wo die Mildthätigkeit der Bürger zu gering wäre; er fodert also Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Jomini will nicht die Unterstatthalter, sondern die Friedenrichter zu Schätzern eines Brandschadens machen, und nicht dem Minister, sondern der Gesetzgebung auftragen, die zu enthebende Steuer zu bestimmen; endlich will er, daß die Regierung 2 p. C. an dem Schaden gebe. Koch folgt Eschern, und wünscht, daß die Commission sich besonders wegen den Schwierigkeiten berathe, welche eine Wasseraffecurationskassa hat; übrigens widerlegt er die Einwendungen Jominis. Spengler verttheidigt das

Gutachten, doch will er gerne die Beiträge der Regierung etwas erhöhen, oder aber nur im Falle selbst, dieselben bestimmen. Huber will sogleich das Direktorium einladen, einen Affekurationsentwurf der Gesetzgebung vorzulegen; er wünscht, daß auch Nachlässigkeitsbrandschäden schwächer als andere besteuert werden; durch Eschers Antrag über die Beilage von Seite der Regierung glaubt er, könne die Milderthätigkeit der Bürger abgestumpft werden; er fodert ebenfalls Zurückweisung an die Commission. Ukermann glaubt, man sollte den Verwaltungskammern Macht geben, kleine Beschädigungen in ihren Kantonen besteuern zu lassen; er will der Regierung auch keine bestimmte Besteuerungssumme vorschreiben; übrigens wünscht er, wegen andern wichtigen Geschäften, daß das allgemeine Besteuerungsreglement noch aufgeschoben werde. Capani will abstimmen, weil man der Commission seine Bemerkungen mittheilen könne. Huber glaubt, die Commission müsse ihre Instruktion von der Versammlung selbst und nicht von einzelnen Mitgliedern erhalten. Custor will, daß ein Brandbeschädigter nicht seine Unschuld beweisen müsse, sondern ohne vorhandne Beweise immer als unschuldig angesehen werde. Deloës folgt ganz Eschern und Custor, eben so den Bestimmungen der Regierungsbeischüsse von Jomini. Ruzet ist Aller Meinung, und will den Beschädigten durch Hagel und Viehseuche auch besteuern lassen. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen, und vom Direktorium ein Entwurf über eine allgemeine Feuerasssekuration gefodert.

Das Gutachten über die Niederlassung des B. Schreks in Arburg (s. 25 Augst) wird in Berathung genommen. Jomini will, daß dem B. Schrek zugleich auch Antheil an den Gemeinderechten zu Arburg ertheilt werde, indem er ehemals schon Gemeindegewisse war, und durch seine katholische Frau nicht davon ausgeschlossen seyn soll. Koch sagt, der Bittsteller fodere nur Einsetzung in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, und da dieses sich von selbst laut der Konstitution versteht, so fodert er hierauf begründete Tagesordnung, und will der Commission den Auftrag geben, ein allgemeines Gesetz über Wiedereinsetzung der Bürger, die wegen Heurath mit anders glaubenden Frauen der Bürgerrechte beraubt wurden, vorzulegen. Cartier folgt Jomini, weil Schrek wegen Unwissenheit nicht die ganze Einsetzung in seine vorige Rechte gefodert habe. Huber gratulirt dem grossen Rath, daß er nun so ganz nach geläuterten Grundsätzen denke, ungeachtet bei Einkommung der Bittschrift man hierüber sehr schwierig war; er stimmt Koch bei, obgleich er gerne auch das Gemeindegewisse dem Bittsteller schenken will. Deloës folgt ganz Koch, weil nicht mehr gegeben werden dürfe als man fodere. Aerni bestätigt, daß

der Bittsteller nicht mehr fodere, als das Gutachten geben wolle, und daher unterstützt er dieses. Secretan glaubt, der Bittsteller fodere wirklich sein Gemeindegewisse zurück, und stimmt daher ganz Jominis Antrag bei, indem dieser den Menschenrechten und den Grundsätzen der Constitution gemäß ist; übrigens fodert er auch von der Commission einen allgemeinen Gesetzesvorschlag. Deloës und Kellstab folgen Secretan. Huber bestätigt seine ersten Aeusserungen und will nun gerne ein allgemeines Gesetz machen, daß alle wegen solchen Heurathen entfernten Bürger, in ihre völligen Rechte wieder eingesetzt werden. Dieser letzte Antrag wird unter Beifallgeklatsch angenommen.

Das Direktorium übersendet mit Empfehlung, eine Bittschrift von Bündtner Patrioten, welche ihrer Annahme der helvetischen Konstitution wegen, in Gefahr stehen, ihr Vaterland zu verlieren, und daher für diesen Fall hin das helvetische Bürgerrecht sich erbitten. Diese Bittschrift wird mit Beifallgeklatsch aufgenommen und derselben durch allgemeinen Beifallzuruf entsprochen. Hüssi fodert Erklärung, daß sich die Bündtner Patrioten um die helvetische Freiheit verdient gemacht haben, und daß die Dringlichkeit beschlossen werde. Zimmermann begehrt Einrückung der patriotischen Bündtner Bittschrift in das amtliche Tagblatt. Diese Anträge werden einmüthig angenommen. Huber freut sich über diese nunmehrige gänzliche Vereinigung der helvetischen Republik, denn, sagt er, nicht die Berge machen unsern Staat aus, auch nicht die Menschen, die unsre Grundsätze nicht annehmen wollen, sondern die Patrioten, und diese sind nun alle vereinigt! — Auch fodert er Ehre der Sitzung für B. Zschokke, einen der Bündtner Patrioten, und Verfasser der erhaltenen Bittschrift; mit Beifallgeklatsch wird dieser Antrag sowohl als auch ein zweiter, daß B. Zschokke den Bruderkuß vom Präsidenten erhalten soll, angenommen, und unter lautem Zuruf und Geclatsch sogleich ausgeführt.

Das Zugrechtsgutachten (s. 23 Augst) wird in Berathung genommen. Erösch findet diese unbedingte Aufhebung des Zugrechts bedenklich, und will dieselbe nicht anders annehmen, als unter der Bedingung, daß alle Käufe durch öffentlichen Ausruf geschehen sollen. Deloës glaubt, Aufhebung alles Zugrechts wäre eine Begünstigung für die reichen Kapitalisten, welche auf diese Art sich alles Land aufkaufen könnten, wodurch der Feldbau Schaden leiden würde; er will daher den Blutzug während 6 Monaten gestatten. Koch glaubt, der 13. §. der Konstitution, den die Commission zum Grund ihres Gutachtens angebe, passe durchaus nicht auf das Zugrecht, aber dagegen der 9. welcher bestimme, daß bis neue Gesetze vorhanden sind, die alten gelten sollen; er glaubt also, Blutzug könne für einmal nicht abgeschafft

werden, sondern er wünscht, daß derselbe nur auf die nächsten Verwandten, als Kinder und Geschwister eingeschränkt, dagegen aber das Lehenzugrecht von dem das Gutachten nicht enthalte, aufgehoben werde. Bourgeois glaubt, auch das Lehenzugrecht, das barbarische von allen, sollte vorzugsweise abgeschafft werden, so wie auch der Bürgerzug; dagegen will er den Blutzug beibehalten, aber nur während 3 Monat Zeit. Capani stimmt Bourgeois bei und will daher das Gutachten der Commission zurückweisen. Arb folgt ganz Koch. Carrard glaubt, der Lehenzug sey durch Aufhebung der Feudalrechte schon aufgehoben worden; eben so ist er auch überzeugt, daß die Aufhebung des Zugrechts dem Armen günstiger sey, als dem Reichen, weil dadurch die Verkleinerung der Grundstücke begünstigt wird; auch für den Blutzug findet er die Gründe nicht hinlänglich, fürchtet sich aber dagegen zum Theil, diese gänzliche Aufhebung jetzt schon zu bewerkstelligen, nur seine Kenntniß des Prozeßgangs und der häufigen Prozesse, die durch das Zugrecht veranlaßt werden, macht ihn zum Gutachten stimmen, in welchem er einige Redaktionsfehler verbessern und besonders das Gesetz nur von seiner Publikation an, wirksam machen will. Anderwerth glaubt, der 13. §. der Konstitution hebe bestimmt allen Blutzug auf, und findet alle Gründe für seine Beibehaltung ungültig und stimmt ganz Carrard bei. Secretan glaubt, man lasse sich mehr durch alte Vorurtheile als durch reine gesunde Grundzüge leiten; er sieht das Zugrecht als begünstigend für den Reichthum und den Adel an, und begreift nicht, wie es als für die Armuth, welche nichts besitzt, also nichts ziehen kann, begünstigend angesehen wird; die vorgeschlagenen Einschränkungen dieses Zugrechts sieht er als die Prozeßsucht, welche dasselbe veranlaßt, keineswegs aufhebend, und überhaupt die Aufhebung des Zugrechts als ganz im Geist der Konstitution gegründet, an, weil es den Lokaltättsgeist unterhält und der Industrie hinderlich ist. Die weitere Berathung wird auf morgen vertaget, und die Versammlung in ein geheimes Comité verwandelt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Wetter für 10 Tage und Grütter für einen Monat Urlaub; beide Bitten werden gestattet. Anderwerth fodert, daß man endlich einmal bestimme, daß eine Einstellung der Sitzungen für 3 Wochen vor der Hauptortsänderung statt haben soll, weil sonst die Sitzungen wegen dem häufigen Urlaub nicht mehr fortgesetzt werden können. Bourgeois widersezt sich einem solchen Dekret, welches man in Fall kommen könnte wegen dringenden Geschäften zurückzunehmen. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Huber fodert für die künftige Woche Urlaub, der ihm gestattet wird.

Tabin fodert für 6 Wochen Urlaub. Koch fodert Tagesordnung. Der Urlaub wird gestattet.

Nachmittag 4 Uhr.

C. E. Ott von Bern begehrt als deutscher Unterschreiber seine Probe zu machen. Die Bitte wird genehmigt.

Die Gesellschaft der Freiheitsfreunde in Lausanne klagt über die Langsamkeit der Regeneration der Nation, über die vielen Commissionen, die keine Gutachten eingeben, über die noch nicht Festschreibung der Friedensrichter, über das Problem, in welchem noch die Feudallasten stehen und über den Mangel an Gesetzbüchern, daher sie darauf antragen, die Gesetze der fränkischen Republik auch für die helvetische Nation zu genehmigen. Cartier will, daß dieser Brief den neuen Zehenden- und Feudalrechtcommission zugewiesen werde. Ruzet sagt, diese Gesellschaft wollte, daß wir ihren Brief lesen, wir haben ihn gelesen, also bleibt uns nichts übrig als zur Tagesordnung zu gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Stähelin, der seit seinem dritten Jahr in Helvetien als Spengler lebt, aber seine Geburt als Schweizer eben nicht so genau beweisen kann, bittet als Schweizerbürger angesehen zu seyn. Anderwerth fodert Verweisung an eine Commission. Zihlmann begehrt der Konstitution gemäß, Bewährung dieser Bitte. Huber folgt und will daher zur Tagesordnung gehen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Neuschwander aus dem Kanton Solothurn, der sein Bürgerrecht in dem Dorf Langnau nicht genau beweisen kann, begehrt als Schweizerbürger angesehen zu werden. Huber fodert Verweisung an das Direktorium, weil der Bittsteller alle Beweise eines Schweizerbürgers vorbringe. Angenommen.

Die Stadt Peterlingen klagt über die Verschiedenheit der Schweizermünzen, und die noch nicht all gemeine Gangbarkeit derselben. Escher fodert Vertagung, bis das Direktorium über den Gehalt aller Münzen Bericht eingegeben hat, und die Gesetzgebung darauf hin im Fall seyn wird, alle Schweizermünzen coursiren zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Labath, der schon 14 Jahr mit gutem Zeugniß in Helvetien lebte, fodert das Schweizerbürgerrecht. Huber fodert Tagesordnung, weil der Bittsteller noch 6 Jahr Geduld haben muß. Secretan will den Gegenstand der Kommission über die Fremden zusenden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Grange im Distrikt Mlben, dankt für die Einstellung des Zehenden, welches sie hofft daß es für alle künftigen Jahre gelten werde. Bourgeois fodert Verweisung an die Feudalrechtskommission.

(Die Fortsetzung im 145. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und vierzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. August.

(Fortsetzung.)

Escher sagt, die Gemeinde wollte daß ihr Brief gelesen wurde, derselbe ist gelesen worden, also fodere ich, da er keine Bitte, sondern nur Dank enthält, Tagesordnung. Bourgeois glaubt, man müsse diesem Briefe die gleichen Vortheile gewähren, wie denjenigen welche wider die Abschaffung sprachen. Nuzet folgt ganz Eschern. Capani unterstützt Bourgeois, weil die patriotischen Briefe den gleichen Vortheil wie die aristokratischen genießen müssen. Erösch hofft, die Kommission werde sich nicht bearbeiten lassen, sondern nach Grundsätzen handeln, also ist ihm gleich ob solche Briefe der Kommission übergeben werden, oder nicht, aber alle sollen gleich gehalten werden. Der Brief wird der Kommission zugewiesen.

B. Masson aus dem Leman, bittet um Erlaubnis seine Töpferwaaren, der ehemaligen Einschränkungen ungeachtet, überall verkaufen zu können. Secretan glaubt, wenn keine Ehehaften die Sache für einmal unmöglich machen, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Carmintran begehrt der noch vorbandenen Innungen wegen, die Bitte der Ehehaftenkommission zuzuweisen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Venthallaz im Distrikt Cossanay, bittet um Aufhebung der Feudalrechte, damit die Früchte der Revolution nicht in blossen metaphysischen Vergnügungen bestehen. Der Feudalrechtskommission zugewiesen.

Die B. Stähler und Lauter von Wyle bittet um Beibehaltung der Zehenden. Die Bittschrift wird der Feudalrechtskommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift vom Probst in Münster, der um Beibehaltung des gewöhnlichen Probststeinkommens, welches 500 Dublonen jährlich beträgt, bittet. Capani begehrt Verweisung an die Klosterkommission. Erösch will die Bittschrift dem Senat zuweisen. Anderwerth fodert Zurückweisung an das Direktorium, welches zufolge dem gemachten Gesetz wissen muß, was dasselbe darüber zu thun habe. Koch will die Sache bis nach Entscheidung des Zehendengeschäfts vertagen. Kilchmann fodert Verweisung an die wegen der Zehendeneinstellung niedergesezte Entschädigungskommission. Huber fodert Verweisung an die über die Entschädigung der Geistlichen niedergesezte Kommission. Smür folgt Anderwerth, damit das Direktorium diesen Mann

entschädigen könne. DeLoes folgt Koch. Cartier folgt Capani, dessen Antrag angenommen wird.

Der Verleger des Avisblattes in Vivis klagt über das Privilegium des Verlegers des officiellen Tagesblattes von Lausanne, welcher ihn in seinem alten Privilegium stört, und daher fodert er hierüber Schutz oder Entschädigung. Nuzet fodert Tagesordnung, weil man sich nicht mit alten Privilegien befassen könne. Bourgeois glaubt, alle Dekrete sollen auch diesem Verleger in Vivis zur Einrückung zugesandt werden, wie es in der alten Ordnung der Fall war. Secretan sagt, alle haben Recht, und daher soll man zur Tagesordnung gehen, weil sich der Bittsteller an die Gerichtstellen wenden kann, um von ihnen die Bekanntmachungen zu erhalten. Erösch will Tagesordnung wegen allgemeiner Pressfreiheit. Huber will den Bittsteller an die Regierung, und den allgemeinen Gegenstand an eine Kommission weisen. Secretans Antrag wird angenommen.

Der Fürst Bischof von Constanz begehrt, der Schwierigkeit wegen die die Eidesleistung in verschiedenen Gegenden leide, daß bei derselben die katholische Religion und seine bischöflichen Rechte vorbehalten werden. Anderwerth begehrt Verweisung der Berathung dieses Gegenstandes in eine Morgenstizung. Huber fragt, ob der Bischof befehle oder bitte? Koch findet die Frage richtig, und glaubt, da es eine Bitte sey, so müsse sie jetzt behandelt werden. Anderwerth beharret. Custor will eine Kommission niedersezen, um eine Antwort zu entwerfen. Huber glaubt, kein Bischof und kein Pabst und keine Herrenhuter, oder Rabbinerversammlung haben das Recht sich um unsern Eid zu bekümmern, und wer etwas religiöses hineinlege, habe böse Absichten. Anderwerth glaubt, eben um dieses zu beweisen müsse man eine Erklärung von sich geben, indem bei ganzlichem Stillschweigen das Volk glauben würde, man sey ausser Stand gewesen dem Bischof befriedigend zu antworten; er beharret also nochmals auf seinem ersten Antrag. Der Gegenstand wird auf morgen vertaget.

Senat, 28. August.

Der Beschluß welcher die Gemeinde Oberudorf aus dem Kanton Baden, wieder in den Kanton Zürich, Distrikt Mettmensetten, ordnet, und das Dekret vom 13. Juni hierüber zurücknimmt, wird verlesen. Rahn rath zur Annahme, indem besonders die Zürcherischen Rechte und Gesetze die bis zu allgemeinen Gesetzen für diese Gemeinde geltend sind, den Beschluß

unterstützen. Kuepp will die Gemeinde bei Baden lassen. Fuchs unterstützt die Bitte der Gemeinde und den Beschluß. Er wird angenommen.

Badou erhält seiner Gesundheitsumstände wegen für einige Zeit Urlaub.

Grosser Rath, 29. August.

Schoch sagt, ich bin schon drei Monat hier, und habe meine Kräfte und mein Geld dem Vaterlande aufgeopfert, und fodre also daß man mich bezahle. (Man lacht.) Custor hat schon lange über die Art nachgedacht wie man anständigterweise von Uraub und nach Luzern einziehen könne, und zu diesem Endzweck findet er Schochs Antrag sehr gut, damit man nicht mit Schulden abreisen müsse; er fodert also daß die Saalinspektoren hierüber mit dem Finanzminister sprechen. Reghli und Zimmermann folgen Custor, dessen Antrag angenommen wird.

Koch fodert Wiederverlesung des Briefs des Fürst Bischofs von Constanz. Huber begehrt daß dieser Brief eines Fürsten sogleich dem Direktorium, der Konstitution gemäß, zugewiesen werde, indem dieses wirklich in Unterhandlungen mit dem Fürst Bischof über andere Angelegenheiten stehe. Der Brief wird wieder verlesen, und Huber erneuert seinen ersten Antrag, indem sich alle auswärtigen Behörden zuerst an das Direktorium zu wenden haben. Alles ruft zum Stimmenmehr, und der Antrag Hubers wird einmüthig angenommen.

Die Berathung über das Zugrechtsgutachten wird wieder vorgenommen.

Ruzet erklärt, daß er kein Rechtsgelehrter ist, und weder zu kaufen noch zu verkaufen hat, also ganz unpartheilich ist; er sieht das Zugrecht als das barbarischste von allen Gesetzen an, das für jene Zeiten gut war, als man kein Brod, sondern nur Eicheln zu essen gab, er fodert daher Annahme des Gutachtens. Panchaud sieht alle Schwierigkeiten des Zugrechts ein, aber anderseits fürchtet er sich vor den traurigen Folgen einer Aufhebung; er will daher das Blutzugrecht noch beibehalten wo es vorhanden ist, bis eine neue Verkaufordnung eingeführt werden kann, aber hingegen das Bürger- und Lehnzugrecht sogleich aufheben. Carmintran will den Rapport unter der Bedingung annehmen, daß alle Käufe um liegende Güter 14 Tage vorher ehe sie geschlossen sind, bekannt gemacht werden. Alermann glaubt, das Sprüchwort, das Hemd liegt mir näher als der Hof, werde immer wahr bleiben, und daher will er das Blutzugrecht in den nächsten Graden während 4 Wochen statt haben lassen. Escher bittet bei solchen Berathungen nie zu vergessen, daß wir allgemeine und bleibende Gesetze für ganz Helvetien zu machen haben, und daß also die vorgeschlagenen Modificationen des Blutzugrechts wohl sehr erleichternd für Gegenden seyn könn-

nen, in denen dieses Zugrecht bis jetzt statt hate, aber dessen ungeachtet noch ganz unzulänglich sind, um ein solches Recht da einzuführen, wo dasselbe nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, in dieser Hinsicht würde er für Annahme des Rapports stimmen, wenn sich derselbe nicht durch seine vielfältigen Lücken auszeichnen würde, indem er weder Bestimmungen über Lehnzug, noch über Nachbarzug, noch über andere in Helvetien sich vorfindende Zugrechte enthält, und daher zur Vervollständigung, der Kommission wieder übergeben werden soll. Trösch glaubt, man soll alle Zugrechte ohne Unterschied aufheben, aber zugleich eine Kommission niedersetzen, über den Entwurf einer Verkaufordnung, durch die die guten Zwecke welche das Zugrecht noch bewirken könnte, erreicht werden. Koch unterstützt Trösch, will aber daß diese Verkaufordnung die das wenige aber unentbehrliche Gute, welches der Blutzug hatte, ersetzen soll, der Aufhebung der Zugrechte vorgehe. Secretan erklärt daß das Zugrecht aufgehoben werden müsse, will aber gerne eine zweckmäßige Verkaufordnung einführen, und zu dem Ende hin eine Kommission niedersetzen; um nun einen kurzen Weg einzuschlagen, wünscht er, daß sogleich über die Aufhebung jedes einzelnen Zugrechts abgestimmt werde, indem dieselben immer seinen Empfindungen gänzlich zuwider waren. Deloes stimmt ganz Trösch bei, dem er für seinen klugen Antrag dankt, und Secretans Antrag ungefehr so ansieht, wie wenn man sagte, man soll heute die Wunde machen, und dann in einigen Wochen über die Heilmittel nachdenken, die man dagegen brauchen wolle. Kellstab will den ganzen Gegenstand, mit Kochs, Carmintrans, Eschers und Tröschs Bemerkungen der Kommission zurückweisen, und bis ein Gesetz hievüber gemacht ist, keinen heimlichen Kauf mehr gelten lassen. Custor unterstützt das Blutzugrecht im ersten Verwandtschaftsgrad, und begehrt daß die übrigen Zugrechte nicht aufgehoben werden, bis Verkaufordnungen nach Tröschs Antrag gemacht sind. Koch begreift nicht, warum man nicht einmal die Beruhigung gestatten wolle, die Aufhebung des Blutzugs so lange zu vertagen, bis andere sicherende Mittel vorhanden sind, wodurch unvorsichtige Käufe zum Schaden von Eltern, Kindern, oder Geschwistern gehindert werden können; er beharret auf seinem ersten Antrag. Carmintran folgt Koch, und vertheidigt seinen Vorschlag der Bekanntmachung der Verkäufe, als Maßregel um das Gute der Zugrechte zu ersetzen. Zimmermann stimmt Koch bei. Ruhn glaubt, der Grundsatz der Zugrechte, und besonders auch das Blutzugrecht, sey ganz der Konstitution zuwider, weil es wenigstens eine mittelbare Unveräußerlichkeit der Güter in einer Familie bewirke; er sieht keine Vortheile des Zugrechts ein, und will, um die Kinder besser als durch kein Zugrecht vor unvorsichtigen Käufen

fen zu sichern, hierüber ein besonderes Gesetz machen, welches ihnen ihren Pflichttheil immer vorbehalten soll; nicht nur aber haben die Zugrechte keine Vortheile, sondern sie haben wichtige Nachtheile; sie erzeugen häufige und kostbare Prozesse, sie verhindern die Freiheit des Verkehrs, indem sie oft einem Verkäufer statt eines guten Zahlers einen schlechten geben können, und durch dieses Recht viele Bürger immer vom Besitz eines Grundeigentums ausgeschlossen werden, also schließt er in allen Rücksichten auf unbedingte Aufhebung aller Zugrechte. Carrard schiebt die Meinungen der Versammlung sich allmählig vereinigen, und schlägt vor, um zu verhüten daß bei einer Vertagung des gänzlichen Abschlusses hierüber bis zu einer Verkaufsordnung, die lange Verathung wieder aufs neue angehe, daß heute entschieden werde, der Bürgerzug und Lehenzug sey wirklich aufgehoben, dagegen aber nur der Grundsatz der Aufhebung des Blutzugs festgesetzt, bis derselbe nach Bestimmung einer Verkaufsordnung ebenfalls gänzlich aufgehoben werden kann. Richmann folgt Koch, weil er nicht immer niederreißen will, ehe Materialien zu einem neuen Bau vorhanden sind. Arb unterstützt Trösch und Carmintran, will aber, im Fall diese Meinung nicht angenommen wird, die Sache der Kommission zuweisen. Koch folgt nun Carrards Antrag, und will den nachbarlichen Zug auch heute noch abschaffen. Secretan begreift nicht warum man noch nicht ganz einig ist, da man doch die gleichen Grundsätze anerkennt; er will daher den Grundsatz der gänzlichen Aufhebung des Zugrechts heute erklären, und der Kommission auftragen, ehestens jene geforderte Verkaufsordnung vorzuschlagen. Deloës beharrt auf dem durch Koch erläuterten Antrag von Trösch, mit der augenblicklichen Aufhebung aller andern Zugrechte, den Blutzug abgerechnet. Alles ruft heftig zum Stimmenmehr. Nuzet fodert das Wort. Koch heftigerer Ruf und Lärm. Nuzet will über die Art der Abstimmung sprechen. Man ruft neuerdings zum Abstimmen. Der Bürgerzug wird vom Tage der Bekanntmachung des Gesetzes an abgeschafft; die Abschließung über den Blutzug wird bis nach einem neuen Gutachten der Kommission aufgeschoben. Der Lehenzug und der Nachbarzug werden aufgehoben.

Milet und Hüssi legen im Namen einer Kommission ein Gutachten über die Pulver- und Salpeters-Fabrikation vor, welches folgenden Gesetzworschlag enthält. 1. §. Alle Pulver- und Salpetermühlen, Werkstätte, Raffinerien, und damit verbundenen Einrichtungen sammt allem dazu gehörigen, die den ehemaligen Schweizerregierungen im Umfang ihres Gebiets zugehörten, so wie das in ihren Magazinen befindliche Pulver, Salpeter und andere dazu gehörige an noch vorhandene Stoffen sind als unmittelbares Na-

tionaleigenthum erklärt. 2. §. Die Errichtung neuer Pulvermühlen ist in Zukunft den Partikularen gänzlich verboten. 3. §. Diejenigen Privatpersonen aber, welche dermalen noch eigenthümliche Pulvermühlen besitzen, dürfen nur unter der Oberaufsicht des Staats fabricieren und das Produkt ihrer Fabrication soll bey Strafe des Gesetzes in zu bestimmenden billigen Preisen an niemand anders als an den Staat selbst mögen verkauft werden. 4. §. Die Regierung ist bevollmächtigt solche Privatanstalten, wenn sie käuflich werden, zu handen des Staats anzukaufen und in dringenden Fällen hat sie das Recht gegen Abtrag eines billigen Interesses solche in Requisition zu setzen. 5. §. Alle Privilegien die ein Partikular auf Pulvermühlen oder Salpeterfabrikation haben möchte, sind für ein und allemal abgeschafft. 6. §. Das Salpetersieden und fabricieren bleibt unter Oberaufsicht des Staats ferner frey, das Produkt aber ist der Partikular gegen Bezahlung eines in der Folge zu bestimmenden verhältnismässigen Preises dem Staat schuldig und kann unter gesetzlicher Strafe niemand anders als den von der Regierung eigens dazu verordneten Personen verkauft werden. 7. §. In Gegenden wo die Salpetersgewinnung noch vernachlässigt ist, wird die Regierung für die Aufnahme derselben sorgen, und insofern die Partikulareigenthümer ihre Salpetermaterie nicht benutzen, so hat der Staat das erste Recht sie gegen billige Entschädigung zu benutzen. 8. §. Da zufolge des 3. und 6. §. kein in Helvetien fabricirtes Pulver noch Salpeter anders als an die von der Regierung dazu bestimmten Personen verkauft werden darf, so ist folglich der Handel dieser beiden Gegenstände ein ausschließendes Recht des Staats; desnahen ernennet die Regierung die dazu erforderlichen Beamten, die den Handel auf Rechnung des Staats nach empfangener gesetzlicher Vorschrift und nach den festgesetzten Preisen führen werden. 9. §. Da nun Pulver- und Salpeterhandel als eine ausschließende Finanzquelle des Staats erklärt ist, so hat der Staat gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes das Recht, gegen Entschädigung, auf alles in der Republik sich befindende Privatpulver und die Regierung kann diejenigen Maassregeln nehmen, die sie hierüber für die allgemeine Sicherheit und den Vortheil des Staats zweckmässig glaubt. 10. §. Das Direktorium ist eingeladen, die Pulver- und Salpeter-Fabrikation in schleunige Thätigkeit zu setzen und die erforderlichen provisorischen Verfügungen darüber zu treffen. Maraccci will den Rapport auf das Bureau einige Tage zur genauern Untersuchung legen. Koch glaubt wegen der jetzigen Lage Helvetiens sollte der Rapport gegenwärtig durch Dringlichkeitserklärung behandelt werden. Hüssi folgt Koch. Cartier begehrt Befolgung des Reglements. Nuzet fodert, daß der

Rapport auf 2 Tage vertaget werde. Escher folgt Nuzet, weil ein wichtiger Rapport erst sorgfältig überdacht werden soll. Billeter folgt Koch. Pozzi will den Rapport sogleich annehmen. Die Dringlichkeit wird erklärt und die Behandlung vorgenommen. Der 1. und 2. S. werden sogleich angenommen, über den 3. S. fodert Escher, daß die gesetzliche Strafe von der hier die Rede sey, die aber noch nirgends existire, sogleich bestimmt werde, und schlägt hierzu Konfiskation vor. Hüssi bemerkt, daß das ganze nur provisorisch sey und also in Zukunft das Strafgesetz bestimmt werden soll: daher fodert er Tagesordnung. Nuzet fodert, daß im Fall von Verpachtung Entschädigung für die Pächter statt habe. Kuhn glaubt Nuzets Bemerkung sey überflüssig, weil sie sich von selbst verstehe: dagegen unterstützt er ganz Eschers Antrag und begehrt doppelte Konfiskation für die erste Nichtbeobachtung des Gesetzes für die zweyte vierfache und für die dritte Gefängnißstrafe, die nicht kürzer als 3 Monath und nicht länger als ein Jahr seyn kann. Koch stimmt Kuhn bei. Hüssi stimmt nun auch Eschern ganz bei und findet Kuhns vorgeschlagene Strafe zu stark, und will daher im 2ten Fall nur 8 tägige Gefangenschaft festsetzen. Custor stimmt Hüssi bey. Secretan will statt dem Wort Konfiskation das: Buß nach dem Werth der Waare, beysetzen und stimmt übrigens Kuhn bey. Koch macht auf die Wichtigkeit des Pulverhandels für die Sicherheit des Staats aufmerksam und stimmt Kuhn mit Secretans Redactionsverbesserung vor. Escher glaubt bei einer Umänderung der Staatseinrichtung müssen Strafen über Gegenstände, die bisher der freyen Willkühr überlassen waren, für den ersten Fehler sehr mäßig seyn, weil hier noch Nachlässigkeit und die alte Uebung mit ins Spiel kommen, und jede Härte ausgewichen werden soll, dagegen stimmt er der starken Verschärfung der Strafe bey Wiederholung des Fehlers bey, und schlägt daher für erste Strafe bloß einfache Konfiskation vor und folgt übrigens Kuhn. Erd sch würde in jedem andern Falle Eschern beistimmen, hier aber wegen Wichtigkeit der Sache folgt er Kuhn.

Auf Hubers Antrag erhalten Heinemann und Brodbeck von Liestal, welche sich in der Revolution des Kantons Basel als gute Patrioten gezeigt haben die Ehre der Sitzung.

Der 3. S. wird angenommen, und in einem neuen S. die gesetzliche Strafe nach Kochs Bestimmung festgesetzt. Der 4. und 5. S. werden unverändert angenommen. Huber begehrt über den 6. S., daß die Salpeterfabrikation einer besondern Polizey unterworfen sey und will den kleinen Handel des Salpeters freygeben. Escher sagt, da wo der unverkennbare Vortheil des Staats es erfordert darf billiger Maaßen die natürliche Freyheit des Bürgers zu handlen der ganzen Staatsgesellschaft eingeschränkt werden: diesen Grund-

satz haben wir schon beim Salzhandel geheiligt: die Salpeterfabrikation ist nun für den Staat von so ausgezeichneteter Wichtigkeit, besonders da wir dieselbe vorzugsweise in Helvetien besitzen, und dagegen eine Polizey hierüber so schwierig und unzulänglich, daß ich darauf antrage die Salpeterfabrikation zu einem Regal des Staats zu erheben. Kuhn widerlegt Eschern weil die Vorzüglichkeit des Schweizerpulvers nicht auf dem Salpeter beruhe, sondern auf der Körnung desselben, er will daher das rohe Salpetersieden frey lassen und nur die Reinigungsanstalten dem Staat ausschliessend übergeben. Escher erklärt sich, daß er in diesem Regal keineswegs das Salpetergraben, sondern nur die Salpeterfabrikation im Großen, und die Läuterungsanstalten verstehe, und folglich mit Kuhn ziemlich einig sey. Billeter vertheidigt das Gute achten. Huber stimmt Kuhn bei, und will die rohe Salpetersiedung frey geben, dagegen die Salpeterläuterung dem Staat zuordnen: der S. wird mit dieser Erläuterung angenommen. Carrard fodert, daß hierbey die festgesetzte Strafe bestimmt werde. Huber fodert neuerdings den Kleinhandel des Salpeters als frey: beide Anträge werden angenommen. Hüssi glaubt die eben festgesetzte Strafe über den Salpeterhandel sey zu stark. Huber beharrt auf dem Beschluß. Kuhn unterstützt Hüssi und schlägt für den ersten Fehler eine Buß des Werths der Waare, für den 2ten doppelte und für den 3ten Einstellung des Salpetergrabens während einem Jahr vor. Huber beharrt: der Beschluß wird beybehalten. Rilmann glaubt da die Salpeterfabrikation sehr beschwerlich ist in Rücksicht des Holzgebrauchs, so müsse, da dieselbe nicht in ganz Helvetien gleichmäßig verbreitet ist, eine Entschädigung für die damit beschwerten Gemeinden festgesetzt werden. Kuhn will diesen Gegenstand vertagen, bis man die ganze Fabrikation näher bestimmen werde. Huber sagt eine völlige Entschädigung sey schon in der Konstitution zugesichert. Rilmann nimmt seine Motion zurück. Der 7. S. wird angenommen. Ueber den 8. S. fodert Escher, daß bestimmt werde ob hierbey der Kleinhandel des Salpeters mitbegriffen sey, welches mit der auf Hubers Antrag gemachten Resolution im Widerspruch wäre, oder aber, daß dieser Kleinhandel in dem S. vorbehalten werde, um allem Mißverstand auszuweichen. Billeter will den Kleinhandel des Pulvers auch freygeben. Huber will den S. beybehalten und nur das Wort Salpeter in demselben ausschließen. (Die Fortsetzung im 146ten Stück.)

Im letzten Donnerstagsblatt ist auf der ersten Seite im Titel statt drei und vierzig, zwei und vierzigstes Stück; so auch auf der 5. Seite statt vier und vierzigstes, drei und vierzigstes Stück zu lesen.